

Verfügung P 03/2020 Corona-bedingte Sonderregelungen für Prüfungen

Im Rahmen seiner gesetzlichen Kompetenzen verfügt der Präsident der Technischen Hochschule Brandenburg, dass im Sommersemester 2020 aufgrund der besonderen Situation und der Corona-bedingten Einschränkungen die folgenden Regelungen gelten:

1 Prüfungen im Nachprüfungszeitraum des Wintersemesters 2019/2020

1.1 Abwesenheit bei Prüfungen im Nachprüfungszeitraum

Für Prüfungen im Nachprüfungszeitraum gilt ab dem 13. März 2020, dass das Nicht-Erscheinen von Studierenden keine Bewertung der Prüfung als „nicht bestanden“ im Sinne von § 11 Abs. 1 der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der THB (RO-THB 2018 und RO-FHB 2015) nach sich zieht. Stattdessen wird diese Abwesenheit als Rücktritt gewertet. Einer vorherigen Abmeldung oder einer Vorlage eines ärztlichen Attestes durch die Studentin/den Studenten bedarf es nicht.

1.2 Nachholung ausgesetzter Prüfungen

Durch die in der Woche vom 23. März bis zum 28. März 2020 Corona-bedingte Aussetzung der Prüfungen hatten Studierende nicht die Möglichkeit, Prüfungsleistungen zu erbringen. Zum Ausgleich dieses Nachteils werden die ausgesetzten Prüfungen im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2020 erneut angesetzt. Der für die Prüfungen vorgesehene Prüfungszeitraum erstreckt sich laut Rahmenterminplan vom 29. Juni 2020 bis zum 18. Juli 2020. Um die Prüfungsorganisation mit der erhöhten Anzahl an Prüfungen handhabbar zu machen, wird der Prüfungszeitraum um eine Woche verlängert und endet damit am 25. Juli 2020. In Abstimmung der Prüfenden/des Prüfenden mit dem Prüfungsausschuss ist auch eine Durchführung der Prüfung vor dem Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2020 möglich. Es gelten die in der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Regelungen zur Prüfungsanmeldung. Bei Nicht-Erscheinen von Studierenden gilt die unter Punkt 1.1 dieser Verfügung formulierte Regelung: Die Abwesenheit wird als Rücktritt und nicht als Fehlversuch gewertet.

2 Prüfungen im Sommersemester 2020

2.1 Verlängerte Frist für die Festlegung von Prüfungsform und -dauer

Die Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der THB schreibt vor, dass in den einzelnen Modulen die Prüfungsdauer spätestens 3 Wochen nach Beginn der Lehrveranstaltungen in geeigneter Form bekannt gegeben werden muss. Gleiches gilt für die Prüfungsform, sofern die Studien- und Prüfungsordnung oder die Modulbeschreibung mehrere Prüfungsformen für ein Modul zulässt (§ 6 Abs. 7 RO-THB 2018; § 6 Abs. 5 RO-FHB 2015). Aufgrund des nur bedingt absehbaren weiteren Verlaufs des Sommersemesters ist eine verbindliche Festlegung der Prüfungsform und -dauer zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Deshalb gilt für das Sommersemester 2020 die abweichende Regelung, dass die jeweilige Prüfungsdauer – und die Prüfungsform, falls die Studien- und Prüfungsordnung oder die Modulbeschreibung mehrere Formen zulässt – in den Modulen spätestens bis 4 Wochen vor dem Prüfungstermin in geeigneter Weise bekannt gegeben wird. Im Ausnahmefall sind auch andere Prüfungsformen erlaubt als diejenigen, die in der Studien- und Prüfungsordnung oder in der Modulbeschreibung aufgeführt sind. Über diese Ausnahmefälle entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der Prüfenden/des Prüfenden.

Laut § 10 Abs. 6 der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen der THB (RO-THB 2018) müssen Ort und Zeitpunkt der Prüfung bis spätestens 4 Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben werden. Für das Sommersemester 2020 gilt die abweichende Regelung, dass nur das Datum der

Prüfung bis spätestens 4 Wochen im Voraus bekannt gegeben werden muss. Der genaue Zeitpunkt und der Ort der Prüfung müssen bis spätestens 1 Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben werden.

2.2 Durchführung der Prüfungen

Prüfungen (Klausuren, mündliche Prüfungen, praktische Prüfungen usw.) werden nach aktuellem Stand wie geplant im Prüfungszeitraum des Sommersemesters 2020 stattfinden. Aufgrund der aktuell gültigen Vorschriften können Präsenzprüfungen nur unter strengen Hygiene- und Schutzmaßnahmen an der Hochschule stattfinden. Dies wird einen erhöhten Raum- und Organisationsaufwand verursachen. Um dennoch alle Prüfungen im Prüfungszeitraum durchführen zu können, können es organisatorische Gründe erfordern, dass Prüfungen in digitaler Form stattfinden werden. Außerdem wird der Prüfungszeitraum um eine Woche verlängert und endet damit am 25. Juli 2020. Für An- und Abmeldungen sind die Regelungen der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen zu beachten.

Eine Handreichung zu den Sonderregelungen und Rahmenbedingungen für Online-Prüfungen wird gesondert bereitgestellt.

2.3 Nachteilsausgleich für Studierende im Sommersemester 2020

Studierende, die keine oder nicht alle vorgesehenen Leistungen aufgrund der Folgen der Covid-19-Pandemie und dem damit eingeschränkten Lehrangebot erbringen können, sollen grundsätzlich keine Nachteile erfahren. Deshalb gilt für alle Prüfungen, die im Sommersemester 2020 und im zugehörigen Nachprüfungszeitraum stattfinden, dass nicht bestandene Prüfungen nicht als Versuch gewertet und von den Studierenden wiederholt werden können. Diese Regelung gilt nicht für individuell angesetzte Sonderprüfungen.

3 Abschlussarbeiten

3.1 Anmeldung zur Abschlussarbeit

Die Corona-bedingten Einschränkungen im Nachprüfungszeitraum des Wintersemesters 2019/2020 können für Studierende, die ihre Abschlussarbeit anmelden wollen, ebenfalls zu Problemen führen. Zum Ausgleich des Nachteils wird für die Anmeldung zur Abschlussarbeit nachfolgende Regelung getroffen. Abweichend von den Regelungen in der Rahmenordnung und in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung kann eine Studentin/ein Student das Thema der Abschlussarbeit (Bachelor- oder Masterarbeit) auch bei noch fehlenden Prüfungsleistungen beantragen, wenn für diese fehlenden Prüfungsleistungen jeweils eine der beiden folgenden Bedingungen erfüllt ist:

- a) Die für die Erbringung der Prüfungsleistung notwendige Prüfung wurde im Zeitraum vom 16. bis zum 21. März 2020 durchgeführt. Die Studentin/der Student hat nicht an der Prüfung teilgenommen.
- b) Die für die Erbringung der Prüfungsleistung notwendige Prüfung hätte im Zeitraum vom 23. bis zum 28. März 2020 durchgeführt werden sollen, wurde aber Corona-bedingt ausgesetzt.

Vor der Durchführung des mit der Abschlussarbeit verbundenen Kolloquiums müssen alle in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung vorgesehenen Prüfungsleistungen erbracht worden sein, d. h. die bei Anmeldung des Themas der Abschlussarbeit fehlenden Prüfungsleistungen müssen nachgeholt und bestanden worden sein.

Für den Fall, dass die für die Erbringung der Prüfungsleistung notwendige Prüfung im Zeitraum vom 16. bis zum 21. März 2020 durchgeführt wurde, die Studentin/der Student an dieser Prüfung aber nicht teilgenommen hat, soll die Prüferin/der Prüfer eine Sonderprüfung anbieten, die spätestens bis zum

Ende des Prüfungszeitraums des Sommersemesters 2020 durchgeführt wird. Hierzu hat die Studentin/der Student einen Antrag beim Prüfungsausschuss zu stellen.

Für den Fall, dass die für die Erbringung der Prüfungsleistung notwendige Prüfung im Zeitraum vom 23. bis zum 28. März 2020 Corona-bedingt ausgesetzt wurde, gilt die oben formulierte allgemeine Regel zum Nachholen ausgesetzter Prüfungen.

3.2 Abgabefristen und Abgabe von Abschlussarbeiten

Die Abgabefrist für alle Abschlussarbeiten, die bis einschließlich 18. März 2020 angemeldet waren, verlängert sich automatisch um 2 Monate. Diese Regel gilt ebenfalls für alle Arbeiten, die seit dem 18. März 2020 angemeldet wurden und im weiteren Verlauf des Sommersemesters 2020 angemeldet werden. Einer Antragstellung durch die Studentin/den Studenten bedarf es nicht.

Laut § 17 Abs. 1 der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen ist „[d]ie Abschlussarbeit [...] fristgemäß in zweifacher Ausfertigung sowie in elektronisch lesbarer Form bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule abzuliefern; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“ (RO-THB 2018 und RO-FHB 2015). Im Sommersemester 2020 gelten die folgenden abweichenden Regelungen bezüglich der Abgabe: Die Abschlussarbeit muss in elektronisch lesbarer Form bei der Prüfungsverwaltung der Hochschule abgeliefert werden. Die eidesstattliche Erklärung muss von der Studentin/dem Studenten separat ausgedruckt, unterschrieben und an die Prüfungsverwaltung geschickt werden.

4 Klausureinsichten

Klausureinsichten nach § 21 der Rahmenordnung für Studien- und Prüfungsordnungen (RO-THB 2018 und RO-FHB 2015) sind in der gewohnten Form im Sommersemester 2020 nicht möglich. Die Dozentinnen und Dozenten entscheiden individuell, ob sie eine Besprechung der Klausur telefonisch ermöglichen oder stattdessen die Klausureinsichten zu einem späteren Zeitpunkt im Jahr anbieten.

5 Praktika

Falls Studierende die angedachten Tätigkeiten im Rahmen ihrer Praktika Corona-bedingt nicht wie geplant durchführen können, muss die Studentin/der Student Kontakt zur/zum Praxis-/Praktikumsbeauftragten aufnehmen, um zu klären, wie das Praktikum absolviert werden kann.

6 Studiengänge im Hochschulverbund der Virtuellen Fachhochschule

Die Regelungen dieser Verfügung gelten, soweit anwendbar, für die Studiengänge der THB im Hochschulverbund der Virtuellen Fachhochschule entsprechend.

Brandenburg an der Havel, den 08.05.2020

gez. Prof. Dr. Andreas Wilms